

Tarifreglement 2026

Alters- und Pflegeheim St. Martin, Cazis



1. Grundsatz

Das Tarifreglement des Alters- und Pflegeheim St. Martin gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Aufnahme eines/-r Bewohner/-in mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb Graubündens setzt eine geregelte Finanzierung des Heimaufenthaltes durch den Wohnsitzkanton, die Wohnsitzgemeinde oder durch Dritte voraus.

Der Aufenthalt im Altersheim Cazis begründet keine Wohnsitznahme in der Gemeinde Cazis.

Die Kosten des Aufenthaltes setzen sich zusammen aus:

- der Pensionstaxe
- der Betreuungstaxe
- der Pfl egetaxe (BESA Grad 0 bis 12)
- den individuellen privaten Auslagen gemäss Dienstleistungsangebot

Die **Pensionstaxe** umfasst folgende Leistungen (Wohnen und Verpflegung):

- Unterkunft im möblierten Einbettzimmer eigener Nasszelle oder
- Unterkunft im möblierten Einbettzimmer mit gemeinsamer Nasszelle
- Vollpension (Frühstück, Mittagessen, Nachtesse) inkl. Tee, Kaffee, Wasser, Mineral zu den Mahlzeiten
- Zwischenmahlzeiten, Früchte, Tee, Kaffee, Wasser, Mineral
- Ärztlich verordnete Diäten
- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen
- Bett- und Frotteewäsche und das Besorgen dieser Wäsche
- Besorgen der privaten Wäsche (ohne Flick- und Näharbeiten, chem. Reinigung und weitere Drittkosten)
- Reinigung des Zimmers und der Nasszelle gemäss Reinigungsplan des Heimes
- Heizung, Strom, Warmwasser und Kehricht
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und der allgemeinen Anlage
- Zimmerausstattung: Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Schliessfach, Tisch und Stuhl
- Reparaturen bei normaler Benutzung

Die **Betreuungstaxe** umfasst folgende Leistungen:

- Aktivierungstherapie
- Alltagsgestaltung
- Bewohnerinformationen
- Hilfestellungen im Alltag, wie Zimmer und Schränke aufräumen, Hinweise auf Veranstaltungen, Kleider bereitlegen, etc.
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern
- Bestätigung im Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt
- Angehörigengespräche und Informationen (im normalen Rahmen bis max. 2 Std. pro Monat)
- Behandlung von Anliegen und Beschwerden

Die **Pfl egetaxe** umfasst folgende Leistungen:

- Der Pfl egeaufwand für KVG-pflichtige Pfl egeleistungen wird nach dem BESA – Bewohner-innen Einstufungs- und Abrechnungssystem erfasst (siehe unten).

Eine Versicherung für die Übernahme von Feuer- und Elementarschäden ist derzeit in der Sachversicherung der Gemeinde Cazis enthalten. Ebenfalls ist zudem in der Haftpflichtversicherung des Heimes eine Privathaftpflichtversicherung für die Bewohner eingeschlossen. Die Prämie wird für alle Bewohner durch das Heim übernommen.

Bei Verlust oder Diebstahl von Wertsachen oder weiteren persönlichen Effekten im Heim übernimmt das Alters- und Pflegeheim St. Martin keine Haftung.

Es besteht während dem Aufenthalt in unserem Heim freie Arztwahl. Der bisherige Hausarzt bzw. Hausärztin können beibehalten werden. Sofern die Arztkonsultationen auswärts erfolgen, wird ein von uns durch uns durchgeführter Transport verrechnet. Die ärztlichen Behandlungen werden vom Arzt bzw. der Ärztin direkt mit den Bewohnenden bzw. den Versicherungen abgerechnet.

2. Taxen

Untenstehender Tabelle entnehmen sie die Ansätze der Pensions-, Betreuungs- und Pflege-taxen. Die Kostenverteilung auf die einzelnen Kostenträger: Bewohner, Krankenkasse, Kanton, Gemeinde sind ebenfalls ersichtlich.

Pflegestufe	Pension	Betreuung	Pflege	Total Kosten / Tag	./. Anteil OKP (Krankenkasse)	./. Anteil Kanton 25% der Restkosten	./. Anteil Gemeinde 75% der Restkosten	Total Bewohner / Tag	Max. Anteil an Pflegekosten gem. KVG/KPG
0	146.00	43.00	0.00	189.00	0.00	0.00	0.00	189.00	0.00
1	146.00	43.00	14.40	203.40	9.60	0.00	0.00	193.80	4.80
2	146.00	43.00	43.20	232.20	19.20	0.25	0.75	212.00	23.00
3	146.00	43.00	72.00	261.00	28.80	5.05	15.15	212.00	23.00
4	146.00	43.00	100.80	289.80	38.40	9.85	29.55	212.00	23.00
5	146.00	43.00	129.60	318.60	48.00	14.65	43.95	212.00	23.00
6	146.00	43.00	158.40	347.40	57.60	19.45	58.35	212.00	23.00
7	146.00	43.00	187.20	376.20	67.20	24.25	72.75	212.00	23.00
8	146.00	43.00	216.00	405.00	76.80	29.05	87.15	212.00	23.00
9	146.00	43.00	244.80	433.80	86.40	33.85	101.55	212.00	23.00
10	146.00	43.00	273.60	462.60	96.00	38.65	115.95	212.00	23.00
11	146.00	43.00	302.40	491.40	105.60	43.45	130.35	212.00	23.00
12	146.00	43.00	331.20	520.20	115.20	48.25	144.75	212.00	23.00

Das APH St. Martin stellt den einzelnen Kostenträgern (Bewohner, Krankenkasse, Gemeinde, Kanton) je separat Rechnung.

3. Einstufung Pflegeaufwand

Der Aufwand für die KVG-pflichtige Pflege wird gemäss dem BESA-Einstufungssystem ermittelt. Die Einstufung wird im Sinne einer ärztlichen Verordnung vom Arzt bestätigt. Die Einstufung ist mindestens halbjährlich zu überprüfen.

Bei wesentlicher Veränderung des Gesundheitszustandes werden die Pflegestufe und analog auch die Pflorgetaxe angepasst. Bei kurzfristigen Krankheitsveränderungen von maximal 7 Tagen erfolgt keine Neueinstufung.

Eine BESA-Stufe ergibt sich aus der Zusammenfassung einzelner Einstufungskategorien als totaler Minutenaufwand/pro Tag (siehe folgende Tabelle):

Stufe	Pflegebedarf Minuten
1	0 – 20
2	21 – 40
3	41 – 60
4	61 – 80
5	81 – 100
6	101 – 120
7	121 – 140
8	141 – 160
9	161 – 180
10	181 – 200
11	201 – 220
12	> 220

4. Reduktionen Zimmertypen / Zuschläge

Doppelzimmer	minus	Fr. 10.00 pro Tag
Eckzimmer mit gemeinsamer Nasszelle	minus	Fr. 10.00 pro Tag
Eintrittspauschale (einmalig)	zuzüglich	Fr. 250.00
Wiedereintrittspauschale	zuzüglich	Fr. 150.00
Pauschale bei Kurzaufenthalt bis 4 Wochen	zuzüglich	Fr. 300.00

5. Bürgerreduktion

In der Gemeinde Cazis wohnhafte Bürger erhalten eine Reduktion von 10 % auf die niedrigste zu verrechnende Pensionstaxe (zurzeit Reduktion von Fr. 13.60 pro Tag).

6. Taxanpassungen

Taxanpassungen bezüglich den Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxen erfolgen in der Regel jährlich gemäss den kantonalen Vorgaben an die Maximaltarife.

BESA-Neueinstufungen werden, sofern die Veränderung mehr als 14 Tage andauert, ohne Voranzeige in Rechnung gestellt.

Die Tarife für individuelle Dienstleistungen werden bei Bedarf durch die Trägerschaft jährlich im Sinne einer kostendeckenden Betriebsführung angepasst.

7. Individuelle Verrechnung / Dienstleistungsangebot

Näh- und Flickarbeiten	Fr. 60.-- / Std.
Beschriftung der Privatwäsche (zwingend durch das Heim)	Fr. 252.00 für 140 Wäschestücke
Beschriftung der Privatwäsche (zwingend durch das Heim)	Fr. 90.00 für 50 Wäschestücke
Transporte durch das Heim	Fr. 92.00 / Std. inkl. km
Zusätzliches Betreuungspersonal bei Transporten	Fr. 62.00 / Std.
Pauschale Telefon-/Radio-/Fernsehanschluss	Fr. 35.00 / Mt.
Telefongesprächstaxen International	nach Aufwand
Internetzugang (WLAN)	inbegriffen
Chemische Kleiderreinigung	nach Aufwand
Coiffeur und Fusspflege im Haus	gemäss Preisliste Coiffeur/Fusspflege
Zusätzliche Getränke, Kioskartikel	gemäss Preisliste Cafeteria
Hauptreinigung	inkl. Entsorgung
bei Zimmeraufgabe/-wechsel inkl. Todesfallkosten, pauschal	Fr. 360.00
Postweiterleitung an externe Adresse pro Monat	Fr. 10.00 / Monat
Toilettenartikel	nach Aufwand
TV-Mietgerät pro Monat	Fr. 15.00

Das kassenpflichtige Pflegematerial ist Bestandteil der kantonalen Restkosten und wird nicht separat verrechnet. Nicht-kassenpflichtiges Verbands-, Pflege- und Verbrauchsmaterial sowie Toiletten- und Kosmetikartikel werden nach Aufwand verrechnet.

Allgemeiner Hinweis

Wir begrüßen es sehr, wenn Angehörige und Bekannte unseren Bewohnern besondere Dienstleistungen erbringen (z.B. Besorgungen, Transporte, Begleitung etc.), damit wir unseren Aufwand nicht in Rechnung stellen müssen.

8. Kurzaufenthalte

Das Heim bietet bei freier Kapazität Kurzaufenthaltsmöglichkeiten an. Die Kosten richten sich nach der allgemeinen Taxordnung.

9. Abwesenheit

Bei Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt, usw.) werden folgende Taxen verrechnet:

- Pensionstaxe minus Fr. 15.00 pro Tag (Verpflegungsgutschrift)
- Der Verlegungs- und Rückkehrtag ins Heim gelten als anwesend und sind verrechenbar (inkl. Todesfall im Spital).

10. Auflösung Benutzungsverhältnis

Bei Austritt respektive Ableben des Bewohners/der Bewohnerin erlischt das Benutzungsverhältnis frühestens 3 Tage nach Todestag (Reinigung, Instandstellung). Es wird die Pensionstaxe minus Fr. 15.00 pro Tag (Verpflegungsgutschrift) verrechnet bis zur Räumung des Zimmers (längstens 14 Tage).

11. Akut- und Übergangspflege

Die Akut- und Übergangspflege kann längstens über vierzehn Tage erfolgen und muss durch den behandelnden Spitalarzt verordnet werden. Die Abrechnung erfolgt gemäss der BESA-Einstufung während des verordneten Zeitraums.

Die Finanzierung erfolgt nach dem Prinzip der Spitalfinanzierung. Es werden dem Bewohner keine Pflegekosten verrechnet; diese gehen zu Lasten der Versicherer, Kanton und Wohngemeinde.

Für alle übrigen Leistungen gelten die Ansätze / Tarife gemäss Kapitel 2 und 7.

Pflegestufe	Pension	Betreuung	Pflege	Total Kosten / Tag	./. Anteil OKP (Krankenkasse)	./. Anteil Kanton 25% der Restkosten	./. Anteil Gemeinde 75% der Restkosten	Total Bewohner / Tag	Max. Anteil an Pflegekosten gem. KVG/KPG
0	146.00	43.00	0.00	189.00	0.00	0.00	0.00	189.00	0.00
1	146.00	43.00	14.40	203.40	4.30	2.50	7.60	189.00	0.00
2	146.00	43.00	43.20	232.20	12.80	7.60	22.80	189.00	0.00
3	146.00	43.00	72.00	261.00	21.40	12.65	37.95	189.00	0.00
4	146.00	43.00	100.80	289.80	29.90	17.70	53.20	189.00	0.00
5	146.00	43.00	129.60	318.60	38.50	22.80	68.30	189.00	0.00
6	146.00	43.00	158.40	347.40	47.00	27.85	83.55	189.00	0.00
7	146.00	43.00	187.20	376.20	55.60	32.90	98.70	189.00	0.00
8	146.00	43.00	216.00	405.00	64.10	38.00	113.90	189.00	0.00
9	146.00	43.00	244.80	433.80	72.60	43.05	129.15	189.00	0.00
10	146.00	43.00	273.60	462.60	81.20	48.10	144.30	189.00	0.00
11	146.00	43.00	302.40	491.40	89.80	53.15	159.45	189.00	0.00
12	146.00	43.00	331.20	520.20	98.30	58.20	174.70	189.00	0.00

12. Rechnungsstellung

a) Bewohner

Das Alters- und Pflegeheim St. Martin stellt die Kosten monatlich in Rechnung. Die Bezahlung hat innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.

b) Wohnsitzgemeinde und Kanton

Die Restfinanzierung der stationären Pflegekosten für Bewohner mit Wohnsitz im Kanton Graubünden erfolgt durch die Wohnsitzgemeinde und Kanton. Die Bewohner mit ausserkantonalem Wohnsitz haften für die Restfinanzierung der stationären Pflegekosten. Es ist in deren Verantwortung, den Anteil der Öffentlichen Hand an den stationären Pflegekosten bei der zuständigen Instanz zurückzufordern. Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen.

13. Rechnungsschuldner

Als Rechnungsschuldner gilt der Bewohner.

14. Kündigung

Der Vertrag kann jeweils auf das Ende des nächstfolgenden Monats von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, gekündigt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, wird bis zum ordentlichen Ablauf derselben die Zimmerreservationsgebühr verrechnet.

15. Ombudsstelle

Als Ombudsstelle für Vermittlung, Schlichtung und Beratung in Konfliktsituationen wird der Verein Ombudsstelle für Alters- und Spitexfragen Graubünden (<http://de.osab-gr.ch/>) eingesetzt.

16. Inkrafttreten

Die Taxordnung gelangt mit Wirkung ab 1. Januar 2026 zur Anwendung. Frühere Erlasse treten ausser Kraft.

Cazis, 4. Mai 2026

Geschäftsführer Gemeinde Cazis:
Gian-Andrea Haltiner

Heimleitung:
Jan Kollegger